



Wirtschaft und Steuern

Nummerierung bei Rechnungslegung - Klarstellung1

Wirtschaft & Steuern

Nummerierung bei Rechnungslegung - Klarstellung

In unserem Kanzleirundschreiben Nr. 01/2013 wurde im Bereich der Mehrwertsteuer – Neuerungen erwähnt dass ab 2013 bei der Rechnungslegung die Rechnungsnummer eindeutig identifizierbar sein muss. In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen dass bei Neubeginn der Nummerierung im Kalenderjahr (ab Nr. 1) die Jahreszahl an der Rechnungsnummer beizufügen ist (z.B. 1/2013, 2/2013,...).

Mit 10. Jänner 2013 wurde auf Grund verschiedener Anfragen seitens mehrerer Steuerpflichtiger vom Steueramt ein Erlass („*Risoluzione N. 1/E*“) veröffentlicht welcher hinsichtlich der Nummerierung Folgendes klarstellt:

Nachdem neben der Rechnungsnummer auch das Rechnungsdatum ein wesentlicher Bestandteil der Rechnung ist, gilt die Rechnung auch bei Angabe der Rechnungsnummer ohne Zusatzangabe des Jahres als „eindeutig identifizierbar“. Als Beispiele werden folgende gültige Nummerierungen genannt:

- Rechnung Nr. 1*
- Rechnung Nr. 2*
- ...*
- Rechnung Nr. 1/2013 (oder 2013/1)*
- Rechnung Nr. 2/2013 (oder 2013/2)*
- ...*

Schlussfolgerung:

Auf Grund dieser Klarstellung kann man, wie in der Regel gehandhabt, mit der in der Vergangenheit gehandhabten Nummerierung der Ausgangsrechnungen verfahren wie bisher, d.h. man kann in jedem Kalenderjahr mit der Rechnungsnummer „1“ beginnen und muss nicht zusätzlich das Jahr beifügen.

Die fortlaufende Nummerierung über das Kalenderjahr hinaus (wie im Rundschreiben Nr. 1/2013 erwähnt) kann auch vorgenommen werden, weiters muss im Falle von MwSt.-Teilregistern die eindeutige Nummerierung erfolgen.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Thomas Graber